

Telefon:

+43(0)5282/3662

Telefax:

+43(0)5282/3662-81

E-Mail:

amtsleiter@ramsau.tirol.gv.at

DVR:

0631515

Der Bürgermeister

Steiner Friedrich

Datum: 22. Dezember 2010

Verordnung

Aufgrund des § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010, BGBl 2009/131 idgF, wird verordnet:

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke), das sind gemäß § 11 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 2010 Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind, ist in den Ortsgebieten der Gemeinde Ramsau im Zillertal in der Zeit vom

31. Dezember 2010 - 12.00 Uhr bis 01. Jänner 2011 - 01.00 Uhr gestattet. amsau im

Rechtliche Hinweise:

Gemäß § 38 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG2010 ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (dazu gehören bereits Schweizerkracher bzw. Piraten, Teppich- bzw. Ladykracher etc.) im Ortsgebiet grundsätzlich verboten. Dieses Verbot wird anläßlich des Silvesterabends zwar aufgehoben, allerdings bleibt unbeschadet der obigen Verordnung das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2

- ⇒ in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4 leg. cit),
- ⇒ in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen (§ 38 Abs. 2 leg cit) und
- ⇒ innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 leg cit) generell (auch außerhalb des Ortsgebietes) verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen Personen unter 16 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden (§ 415 Abs. 2 leg cit i.V.m. § 30 Abs. 1 leg cit). Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG2010 kann gemäß § 40 Abs. 1 leg cit mit Geldstrafe bis zu EUR 10.000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

23. Dezember 2010

Abgenommen am:

03. Jänner 2011